

Allgemeine Messe- u. Ausstellungsbedingungen

Der Baltic Bay Tattoo Convention Lübeck

1. Anmeldung

1.1 Tattoo Convention Lübeck - Switch GmbH Messe

Die Anmeldung (Standbestellung) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich unter Verwendung des Firmenstempels zu unterzeichnen.

1.2. Die Anmeldung des Ausstellers stellt ein bindendes Angebot dar, das der Messeveranstalter bei Vorlage der Zulassungsvoraussetzungen

gem. Ziff.3 innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Anmeldebestätigung annehmen

kann. Die Zusendung des Anmeldeformulars alleine begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

1.3 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so sind alle Personen/Firmen unter Angabe ihrer Anschrift, ggf. Name und Anschrift des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin der Anmeldung zu benennen. Sie haben in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der Messeveranstalter verhandelt.

1.4 Der Aussteller darf nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Messeveranstalter Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragssteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller in wirtschaftlichem oder organisatorischem Kontakt stehen. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen. Das Ausfallrisiko der Unteraussteller trägt der Aussteller.

2. Anerkennung

2.1 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- u. Ausstellungsbedingungen der Tattoo Convention Lübeck , der_ Switch GmbH Messe die für die jeweilige Messeausstellung gültigen Messe- u. Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung als verbindlich an. Der Aussteller verpflichtet sich, alle von ihm auf der Messe beteiligten Personen sowie die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Messegehilfen vertraglich zur Einhaltung der Allgemeinen und Besonderen Messebedingung zu verpflichten. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen gehen diesen Allgemeinen Messe- u. Ausstellungsbedingungen vor. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

2.2 Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2.3 Der Aussteller verpflichtet sich, alle ihn betreffenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen arbeits- u. gewerberechtlichen Vorschriften sowie Umweltschutzvorschriften. Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, eventuelle GEMA Anmeldungen und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten, ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen, Geräten und Gegenständen Schutzvorrichtungen anzubringen, die mindestens den Unfallvorschriften entsprechen. Darüber hinaus hat er alle Vorkehrungen zu treffen, die vernünftigerweise einen schadensfreien Verlauf erwarten lassen.

2.4 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit ggf. an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- u. Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

2.5 Der Aussteller erkennt an, dass Konkurrenzausschluss weder verlangt noch zugesagt werden darf.

3. Zulassung

3.1 Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet der Messeveranstalter ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Anmeldebestätigung. Mit Übersendung der Anmeldebestätigung kommt der Vertrag zustande (siehe oben Ziff.1.2).

3.2 Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3.3 Der Messeveranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine angemessene Beschränkung der angemeldeten

Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Auf Ziff. 4.2 Satz 2 u. 3, Ziff. 4.3 wird verwiesen.

3.4 Der Messeveranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Der Messeveranstalter kann die erteilte Zulassung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen, insbesondere wenn die angemeldeten Ausstellungsgegenstände nicht in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers stehen und/ oder der Aussteller über die notwendigen behördlichen Betriebsgenehmigungen nicht verfügt.

4. Platzierung

4.1 Die Platzierung erfolgt durch den Messeveranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- u. Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgeblich ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4.2 Die Platzierung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- u. Standnummer mitgeteilt.

Die Reduzierung

der Standgröße bis zu höchstens je 10 cm in Breite und Tiefe gilt als geringfügige Beschränkung und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand gemeldete Stände.

4.3 Eine über 4.2 hinausgehende Veränderung der Standgröße oder Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Verändert sich hierdurch das Beteiligungsgeld, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

4.4 Von der Notwendigkeit einer Maßnahme gemäß Ziff. 4.3 macht der Messeveranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

4.5 Schadensersatzansprüche in Folge einseitiger Umplatzierung des Messeveranstalters sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Umplatzierung der übrigen Aussteller gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung, kann der Aussteller hieraus keine eigenen Ansprüche herleiten.

5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche an Dritte, Verkauf für Dritte

5.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Messeveranstaltung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

5.2 liegt keine Anmeldung zu einer Gemeinschaftsausstellung bzw. Unterausstellung gem. Ziff. 1.3 | 1.4 vor, ist der Messeveranstalter nach seiner Wahl berechtigt, bei Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes den Stand zu räumen oder 50 % der Standmiete zusätzlich zu verlangen.

5.3 Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

6. Mieten, Kosten und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Standmieten und die Zuschläge sind aus dem Anmeldeformular zu ersehen

6.2 entfällt

6.3 Die in den Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungstermine sind einzuhalten.

6.4 Für die Tätigkeit des Messeveranstalters, die über die vertraglichen Regelungen hinausgeht, wird zusätzlich ein Dienstleistungsentgelt von € 25,00 je geleistete Stunde erhoben. Abgerechnet wird pro angefangene halbe Stunde. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die sich aus konkludenter Handlung oder aus Verletzung der Vertragsgrundlagen ergeben.

6.5 Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.

6.6 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe :TattooConventionLübeck /Rechnungsnr./StudioName spesenfrei und in Euro auf

das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Messeveranstalter berechtigt, Zinsen in Höhe des vom Messeveranstalter für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von

€ 3,00 für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens sowie sonstige Rechte aus den Allgemeinen und Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen bleiben vorbehalten.

7. Vermieterpfandrecht

Kommt der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Messeveranstalter sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Messeausstellungsstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Der Messeveranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigung und Verlust der Pfandgegenstände.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

8.1 Der Messeveranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder - falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

8.2 Der Messeveranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn die bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingegangene Anzahl der Anmeldungen eine wirtschaftliche Realisierung nicht gewährleisten.

9. Nichtteilnahme, Rücktritt des Ausstellers

9.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung des vertraglich geschuldeten Entgelts verpflichtet. Der Messeveranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren.

9.2 Wird nach einer verbindlichen Anmeldung, Zusage oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind auf jeden Fall 25% der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten. Drei Monate vor Messebeginn erhöht sich die zu entrichtende Summe auf 50% der Standmiete.

Spätestens vier Wochen vor Messebeginn sind auf jeden Fall 100% der Standgebühren fällig. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Messeveranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller bleibt jedoch zur Tragung derjenigen Kosten verpflichtet, die auf seine Veranlassung aus bereits erteilten Aufträgen entstanden sind.

9.3 Der Antrag auf Rücktritt ist schriftlich bei der Ausstellungsleitung bzw. dem Messeveranstalter einzureichen.

9.4 Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so gilt Ziff. 9.4. Der Messeveranstalter hat unter anderem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder Forderungen gegenüber dem Aussteller aus zurückliegenden Veranstaltungen mehr als drei Monate unbezahlt geblieben sind. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen.

9.5 Für die Bemühungen des Messeveranstalters, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich zu vermieten, wird auf Ziff. 20.4 verwiesen. Findet sich kein Interessent, so ist der Messeveranstalter berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

10. Standaufbau

10.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so erklärt der Aussteller hierdurch seine Nichtteilnahme an der Ausstellung | Messeveranstaltung. In einem solchen Fall stehen dem Messeveranstalter die Rechte aus Ziff. 9.1 zu.

10.2 Der Aufbau und das Einrichten des Standes haben so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass die Ausstellungseingänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Jegliches Verpackungsmaterial ist vor der Eröffnung der Ausstellung vom Messegelände wegzuschaffen.

10.3 Hat der Aussteller weitere Firmen mit dem Aufbau beauftragt, sind dem Messeveranstalter diese schriftlich bekannt zu geben.

10.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Messeveranstalters.

11. Standausstattung und Gestaltung

11.1 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Messeveranstalters

zu berücksichtigen, insbesondere die Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen. Der Messeveranstalter kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

11.2 Die Kosten der Gestaltung und Ausstattung des Standes trägt der Aussteller.

11.3 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

11.4 Ausstellungsgut, Standausrüstung und I oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen unzumutbarer Weise störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Messeveranstalters sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und der Messeveranstalter die Zulassung erteilt hat. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der Messeveranstalter eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

12. Betrieb des Standes

12.1 Der Stand muss während der gesamten, in den Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

12.2 Der Messeveranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes I der Standfläche obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe I Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Der Aussteller muss sich auf eigene Kosten des vom Messeveranstalter eingesetzten Reinigungspersonals bedienen.

12.3 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten sowie während des Auf- u. Abbaus obliegt dem Aussteller. Der Messeveranstalter sorgt außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Messeveranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

12.4 Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

12.5 Ferner obliegt es dem Messeveranstalter bei Belästigungen jeder Art (z.B. durch Lautstärke oder Geruch) diese Belästigungen zu unterbinden. Sollte dies nicht ohne Ausschluss des Ausstellers zu bewerkstelligen sein, so hat der Messeveranstalter das Recht den Störer beseitigen zu lassen. Die Kosten werden dem Aussteller auferlegt. Seine Miete verfällt zugunsten der Veranstaltung.

13. Abbau

13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe I Ausstellung vor 20 Uhr am letzten Veranstaltungstag ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung

ist der Aussteller verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen.

13.2 Die Messe und Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe I Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Messeveranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat.

13.3 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Der Messeveranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben bzw. die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen. Der Abbau muss bis spätestens 24 Stunden nach Veranstaltungsende vollzogen sein.

13.4 Nach dem in den Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom Messeveranstalter übernommenen Vertragspflichten. Für die noch im Veranstaltungsgelände befindlichen Güter - auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden - lehnt der Messeveranstalter jegliche Verantwortung ab.

13.5 Für vom Aussteller verursachte Verunreinigungen, die über die allgemeine Hallenreinigung hinausgehen, hat der Aussteller den erforderlichen Reinigungsaufwand zu tragen. Hierzu zählen z.B. das Entfernen von Werbematerialien vom Gelände.

14. Haftung für Mängel und Versicherung

14.1 Der Messeveranstalter haftet bei Vorliegen eines Mangels der Standfläche nach den gesetzlichen Bestimmungen,

sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Reklamationen und Beschwerden sind dem Messeveranstalter schriftlich mitzuteilen.

14.2 Eine Mietminderung wegen eines Mangels kann nur dann verlangt werden, wenn der Minderungsanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

14.3 Wind, Regen, Schnee, Frost und hohe/tiefe Temperaturen sind kein Mangel und berechtigen den Aussteller nicht zur Mietminderung.

14.4 Der Messeveranstalter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Standfläche für den vom Aussteller vorgesehenen Zweck geeignet ist.

14.5 Die Haftung des Messeveranstalters für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet der Messeveranstalter nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

14.8 Die verschuldensunabhängige Haftung des Messeveranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Messeveranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.

14.9 Für Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht des Ausstellers entstehen, schließt der Messeveranstalter jegliche eigene Haftung aus.

14.10 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Messeveranstalter unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet der Messeveranstalter nur

Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

14.11 Der Aussteller ist verpflichtet, den Schaden beim Messeveranstalter spätestens bis zum letzten Veranstaltungstag, den 15. April 17 Uhr anzumelden. Führt die vom Aussteller verspätete Schadensmeldung dazu, dass die Versicherung des Messeveranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt, hat der Aussteller dem Messeveranstalter den aus der verspäteten Schadensmeldung resultierenden Schaden zu ersetzen.

14.12 Der Aussteller haftet gegenüber dem Messeveranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadensersatzansprüchen bleibt das Recht des Messeveranstalters unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale entstanden ist.

14.13 Der Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Ausstellungsversicherung zum Ausgleich solcher Schäden bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

14.14 Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Halle wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden ist eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein individuelles Teilnehmerrisiko auf eigene Kosten abdecken lassen.

15. Werbung

15.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Insbesondere ist das Herumtragen oder Fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes strikt untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Messeveranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik I Lichtbilddarstellungen und AV-Medien jeder Art bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Messeveranstalters und ist rechtzeitig anzumelden. Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühr hierfür zu tragen.

15.3 Politische Werbung und I oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, kann der Messeveranstalter die Entfernung der streitigen Objekte verlangen. Im Fall der Nichtbefolgung des Verlangens ist der Messeveranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Ausstellerausweis

16.1 Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos

entzogen.

16.2 Für die Zeit des Auf- u. Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

17. Fotografieren, Filmen

17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Messe- u. Ausstellungsgeländes ist nur den von dem Messeveranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.

17.2 Der Messeveranstalter sowie die durch ihn autorisierten Medien sind berechtigt, Fotografien, und Filme sowie Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

18. Gewerblicher Rechtsschutz

18.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18.

März 1904 (RGBl S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

18.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der Messeveranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziff.20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Hausordnung

Der Messeveranstalter übt das Hausrecht im Messe- u. Ausstellungsgelände aus. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Messeveranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

20. Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigungsrecht und Vertragsstrafe

20.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zusendung der Anmeldebestätigung und endet mit dem in den Besonderen Messe- u. Ausstellungsbedingungen vorgegebenen Beendigungszeitpunkt der Messe | Ausstellung.

20.2 Schuldhafte Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den Messeveranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

20.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Messeveranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen. Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, stehen dem Messeveranstalter die Rechte gem. Ziff. 13.3 zu.

20.4 Für die anderweitige als durch Tausch entgeltliche Vermietung der Standfläche, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25% des Beteiligungsentgelts, mindestens aber € 400,00 zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.

20.5 Der Messeveranstalter ist berechtigt, vom Aussteller ein in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem Messeveranstalter festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal € 10.000,00 zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtung aus dem geschlossenen Vertrag verletzt. Hat der Messeveranstalter wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Ansprüche auf Schadensersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

21. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

21.2 Die Verjährungsfrist für gegenseitige Ansprüche beträgt ein Jahr, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

21.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig feststellbar sind.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

22.1 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des Messeveranstalters.

22.2 Ist der Aussteller Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Messeveranstalters. Der Messeveranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

22.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.